



Vorsitzende des Senats 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde einer Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 27.05.2025 eingelangte Beschwerde von **DI Bernhard Stöhr** gegen die **„Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH“**, Bruneckerstraße 3, 6020 Wien, als Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“, wegen des Artikels **„Sozialwohnung für viele unfinanzierbar“**, erschienen am 27.05.2025 in der „Tiroler Tageszeitung“,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer kritisiert im Wesentlichen, dass im Artikel zu Wohnbauprojekten in Jenbach einer Oppositionspartei eine Bühne gegeben, einsichtig berichtet werde und von keinen anderen Beteiligten eine Stellungnahme eingeholt worden sei.

Darüber hinaus betont er, dass er im Artikel auf diffamierende und politisch tendenziöse Weise dargestellt werde. Er werde im Artikel explizit als Vizebürgermeister der Marktgemeinde Jenbach genannt, obwohl der konkrete Sachverhalt keinerlei Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit aufweise. Eine klare Trennung seiner beruflichen Funktion als Geschäftsführer der BESTO Ziviltechnik GmbH, einem Architekturbüro, und seiner Tätigkeit als Gemeinderat und Vizebürgermeister werde im Artikel nicht vorgenommen. Diese Vermischung von Rollen verzerre nach Meinung des Beschwerdeführers den Kontext, führe zur Irreführung der Leserschaft und stelle eine unzulässige Politisierung dar.

Der Vorsitzende des Senats 3 des Presserats hält zunächst fest, dass im Artikel nicht nur ein Gemeinderat der Opposition, sondern auch der Bürgermeister von Jenbach, der derselben Fraktion wie der Beschwerdeführer angehört, ausführlich zu Wort kommt. Von einer Unausgewogenheit im Sinne des Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse kann daher nicht die Rede sein.

Dass im Artikel angeführt wird, dass der Beschwerdeführer neben seiner beruflichen Tätigkeit in einem Architekturbüro auch der Vizebürgermeister der Gemeinde ist, stuft der Vorsitzende als vollkommen unbedenklich ein. Der Beschwerdeführer ist der Geschäftsführer eines Architekturbüros, das in Jenbach Bauprojekte umsetzt. Gleichzeitig ist er Vizebürgermeister der Gemeinde, der noch dazu für Bauangelegenheiten zuständig ist. Dass die Journalistin die Leserinnen und Leser über die berufliche und politische Tätigkeit aufklärt, ist von öffentlichem Interesse. Es liegt weder eine Irreführung, noch eine „unzulässige Politisierung“, noch ein Persönlichkeitseingriff vor.

Im vorliegenden Fall ist somit nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde gemäß § 9 Abs. lit a iVm § 9 Abs. 3 VerfO als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr. Georg Karasek
Vorsitzender des Senats 3
Österreichischer Presserat
04.07.2025